

**Anpassung an die Datenschutzgrundverordnung:
Zusammenfassende Übersicht der Änderungen
in den rundfunkrechtlichen Staatsverträgen**

Stand: 2. Juni 2017

I. Gesetzlicher Rahmen

Die europäische **Datenschutzgrundverordnung** (DSGVO) gilt ab dem 25. Mai 2018 in Deutschland unmittelbar. Diese enthält eine Vielzahl von Voraussetzungen für die Datenverarbeitung sowie umfangreiche Auskunftsrechte der Betroffenen, die im Bereich journalistischer Arbeit nicht sinnvoll umzusetzen sind. Um dem zu begegnen, enthält die DSGVO in Art. 85 Abs. 2 einen **Regelungsauftrag für die Mitgliedstaaten**, nach welchem die Mitgliedstaaten Ausnahmen von den meisten Kapiteln der DSGVO vorsehen, wenn die Verarbeitung zu journalistischen Zwecken erfolgt und die Ausnahmen erforderlich sind, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen. Entsprechende Vorschriften müssen der Kommission mitgeteilt werden (Notifizierung).

Bisher regeln verschiedene Vorschriften (z.B. § 41 BDSG, § 57 RStV) die beschränkte Anwendbarkeit von Datenschutzrecht und Datenschutzaufsicht auf Medien und Presse. Dieses so genannte **Medienprivileg** ist Ausfluss der Medien- und Pressefreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG. Diese Regelungen müssen an die DSGVO angepasst werden.

II. Anpassungsbedarf

Für alle Länder gemeinsam besteht dabei Anpassungsbedarf im Rundfunkstaatsvertrag (RStV), im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV), im ZDF-Staatsvertrag (ZDF-StV) sowie im Deutschlandradio-Staatsvertrag (DLR-StV).

III. Zusammenfassende Übersicht über den Regelungsvorschlag der Rundfunkkommission für die rundfunkrechtlichen Staatsverträge

1. Medienprivileg

Der Regelungsvorschlag zum Medienprivileg sieht vor, für den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk ein einheitliches Medienprivileg auf der Ebene des RStV in § 9c RStV zu schaffen, das bisherige Medienprivilegien in den Rundfunk- und Mediengesetzen der Länder ersetzen würde. Darüber hinaus würde das Medienprivileg für die Telemedien der Presse, das sich bereits jetzt im

RStV befindet, auf die Telemedien des Rundfunks ausgedehnt (§ 57 Abs. 1 RStV). Hierfür spricht, dass innerhalb eines Mitgliedsstaats nicht verschiedene Regelungsniveaus zum Datenschutz im journalistischen Bereich für vergleichbare Institutionen „erforderlich“ im Sinne der DSGVO sein können.

In inhaltlicher Hinsicht bestimmten die landesrechtlichen Medienprivilegien bisher im Wesentlichen, dass im journalistischen Bereich nur Regelungen zum Daten- geheimnis und zur Datensicherheit anwendbar sein sollen. Nachdem die DSGVO keine entsprechenden Regelungen zum Datengeheimnis enthält, wird vorge- schlagen, die Rundfunkveranstalter sowie die Presse als Anbieter von Tele- medien durch den RStV weiterhin explizit auf das Datengeheimnis zu verpflich- ten. Im Hinblick auf die Datensicherheit enthält die DSGVO Regelungen, die für anwendbar erklärt werden können, aber allgemeiner formuliert sind als die bishe- rigen landesrechtlichen Regelungen.

Die zum Medienprivileg gehörenden Rechte der Betroffenen sollen ebenfalls ver- einheitlicht werden.

Nachdem der Regelungsbereich des RStV nicht sämtliche journalistischen Tätig- keiten erfasst (z.B. bestimmte Angebote auf Abruf, Telemedienangebote von ge- schäftsmäßigen Bloggern oder der reinen Online-Presse), wird es dennoch er- forderlich sein, **im Landesrecht** für die Verarbeitung zu journalistischen Zwecken **Auffang-Privilegien** zu schaffen.

2. Datenschutzaufsicht über ARD und privaten Rundfunk: Verweis auf Landesrecht

Die datenschutzrechtliche Aufsicht über die Landesrundfunkanstalten der ARD und über den privaten Rundfunk soll durch eine in § 9c Abs. 4 Satz 1 RStV vor- gesehene Verweisungsnorm weiterhin auf Ebene des Landesrechts geregelt werden und ist daher inhaltlich nicht Gegenstand der Änderungen in den Staats- verträgen.

3. Datenschutzaufsicht bei ZDF und Deutschlandradio

Für das ZDF und das Deutschlandradio ist wie bisher eine **einheitliche Aufsicht** vorgesehen. Dies hat zur Folge, dass der Rundfunkbeauftragte für den Daten- schutz beim ZDF und beim Deutschlandradio als echte Aufsichtsbehörde im Sin- ne der DSGVO ausgestaltet werden muss: Er muss unabhängig sein und über eigenes Budget und Personal verfügen.